

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/6831 -**

Welche Auswirkungen hat das Niedersächsische Klimagesetz?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Gero Hocker und Christian Grascha (FDP) an die Landesregierung,
eingegangen am 27.10.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 04.11.2016

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens
der Landesregierung vom 05.12.2016,
gezeichnet

Stefan Wenzel

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 30. August 2016 wurde der Referentenwurf eines Niedersächsischen Klimagesetzes veröffentlicht. Dieser Entwurf wirft einige Fragen über Begrifflichkeiten und die Folgen des Gesetzes auf.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung wurde mit Beschluss des Landtags vom 16.07.2015 (Drs. 17/3933) aufgefordert, ein Niedersächsisches Klimaschutzgesetz in die parlamentarischen Beratungen einzubringen, mit dem Niedersachsen seinen Beitrag zu den nationalen Emissionsminderungszielen verbindlich festschreibt und die dazu erforderlichen Maßnahmen definiert. Am 25.10.2016 hat die Landesregierung den Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Nds. KlimaG) zur Verbandsbeteiligung freigegeben. Im Anschluss an die Kabinettsbefassung wurde die Verbandsbeteiligung eingeleitet und der Landtag unterrichtet.

1. Wie definiert die Landesregierung konkret den Begriff „Klimaschutz“?

Klimaschutz ist die Begrenzung der globalen Erwärmung durch Minderung der anthropogenen Treibhausgasemissionen.

2. Wie definiert die Landesregierung konkret den Begriff „Klimawandel“?

Klimawandel ist die langfristige Veränderung des Klimas durch sowohl natürliche als auch anthropogene Ursachen.

3. Wie definiert die Landesregierung konkret den Begriff „angemessener Beitrag zum Klimaschutz“?

Ein angemessener Beitrag Niedersachsens zum Klimaschutz ist der aufgrund der Größe, Struktur, Kompetenzen und finanziellen Möglichkeiten realisierbare Anteil Niedersachsens zur Erreichung der bekannten internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele über alle Sektoren.

4. Wie hoch ist der Anteil des „nicht mehr abwendbaren Klimawandels“, und an welchen Kriterien macht die Landesregierung fest, dass dieser nicht mehr abwendbar sei?

Der Anteil des „nicht mehr abwendbaren Klimawandels“ lässt sich nicht messen; es ist aber wissenschaftlich unstrittig, dass viele Aspekte des Klimawandels und daraus resultierende Folgen irreversibel sind. In seinem 5. Sachstandsbericht aus dem Jahr 2014 kommt der Weltklimarat IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change) zu dem Ergebnis, dass „viele Aspekte des Klimawandels und damit verbundene Folgen für Jahrhunderte andauern werden, selbst wenn anthropogene Treibhausgasemissionen gestoppt werden. Die Risiken abrupten oder irreversibler Änderungen steigen in dem Maße, wie sich das Ausmaß der Erwärmung erhöht“.

Demnach wird die Erwärmung unter allen RCP-Szenarien (Repräsentative Konzentrationspfade-Szenarien), ausgenommen RCP2.6, über 2100 hinaus andauern. Die Oberflächentemperaturen werden nach einer vollständigen Einstellung der anthropogenen Netto-CO₂-Emissionen für viele Jahrhunderte annähernd konstant auf erhöhten Niveaus bleiben. Ein großer Anteil des auf CO₂-Emissionen zurückzuführenden anthropogenen Klimawandels ist auf einer Zeitskala von mehreren Jahrhunderten bis Jahrtausenden irreversibel, ausgenommen im Falle einer umfassenden Netto-Entfernung von CO₂ aus der Atmosphäre über einen lang anhaltenden Zeitraum.

Auf der Pariser Klimakonferenz von Dezember 2015 wurden diese wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Grundlage des neuen globalen Klimaabkommens. Es ist nun allgemein akzeptiert, dass nur durch eine starke Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen und eine Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 bis 2 Grad Celsius der Klimawandel und seine Folgen noch in beherrschbarem Rahmen gehalten werden können. Zudem gilt es, sich auf die nicht mehr abwendbaren Folgen des Klimawandels einzustellen.

5. Wie hoch ist der Anteil des natürlich bedingten Klimawandels?

Für den Zeitraum der letzten 100 Jahre liegen sowohl Messungen meteorologischer Parameter wie der Temperatur als auch fundierte Erkenntnisse über die Einflüsse auf das Klima vor. Diese Daten werden für die Klimamodellierung benötigt. Die Modellergebnisse verdeutlichen, dass die Temperaturentwicklung der vergangenen 100 Jahre nur dann realistisch simuliert werden kann, wenn neben den natürlichen Einflüssen auf das Klima (wie Änderungen der Sonnenstrahlung, Vulkanausbrüche) auch die anthropogenen Einflüsse (wie erhöhte Treibhausgaskonzentrationen) einbezogen werden.

Unterschiedliche Simulationen mit Klimamodellen ergeben, dass der größte Teil der globalen Erwärmung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts durch natürliche Faktoren hervorgerufen wurde. Dabei werden die Beobachtungsdaten und alle bekannten Einflüsse auf das Klima (solarer Energiefluss, Treibhausgaskonzentrationen, Vulkanausbrüche und Aerosolkonzentrationen) in den Modellen berücksichtigt. Von den natürlichen Faktoren, die in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts dominierten, hatte die Erhöhung des solaren Energieflusses den größten Anteil an der globalen Erwärmung. Diese Untersuchungen verdeutlichen darüber hinaus, dass in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts und dem frühen 21. Jahrhundert die steigenden atmosphärischen Treibhausgaskonzentrationen der entscheidende Faktor für die globale Erwärmung waren. Besonders deutlich wird dies in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Sowohl die Simulationsrechnungen mit dynamischen als auch statistischen Modellen ergeben übereinstimmend, dass der größte Teil der globalen Erwärmung seit Mitte des 20. Jahrhunderts sehr wahrscheinlich durch den beobachteten Anstieg der anthropogenen Treibhausgaskonzentrationen verursacht wurde (IPCC 2007). Nach den Erkenntnissen im 5. Sachstandsbericht des IPCC ist es sogar extrem wahrscheinlich, was bedeutet, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 bis 100 % der menschliche Einfluss die dominante Ursache der beobachteten Erwärmung ist.

6. Mit welchen konkreten Maßnahmen, die in § 6 Abs. 1 des Referentenentwurfs des Niedersächsischen Klimagesetzes genannt werden, möchte die Landesregierung die Ziele des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung erreichen?

Die Landesregierung hat aus Zeitgründen bereits mit der Erarbeitung des in § 6 Abs. 1 Entwurf Nds. KlimaG genannten Integrierten Energie- und Klimaschutzprogrammes (IEKN) begonnen. Im

Rahmen von zwei Erfassungsrunden im Frühjahr und Sommer 2016 wurden zahlreiche Organisationen, Verbände, Unternehmen und Behörden gebeten, Maßnahmenvorschläge für das IEKN einzureichen. Insgesamt sind hierbei rund 250 Vorschläge eingegangen. Diese werden derzeit gesichtet und bewertet. Sie wurden zudem dem Runden Tisch Energiewende vorgelegt und von diesem zum Teil auch diskutiert. Es ist vorgesehen, dass im Frühjahr 2017 eine Verbändeanhörung zum IEKN stattfindet. Spätestens im Herbst 2017 soll das Programm fertiggestellt und vom Kabinett beschlossen werden. Erst dann wird feststehen, welche konkreten Maßnahmen das IEKN enthalten wird.

7. Was sind nach Auffassung der Landesregierung „geeignete Mittel“, um „das allgemeine Verständnis für die Ziele des Gesetzes zu fördern“ (§ 7 des Referentenentwurfs des Niedersächsischen Klimagesetzes)?

Die Bevölkerung Niedersachsens und insbesondere auch die jüngere Generation sollen die Notwendigkeit verstehen, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren und Kohlenstoffspeicher zu schützen.

Ebenso soll Verständnis für die erforderlichen Anpassungen an den Klimawandel geschaffen werden, die in der niedersächsischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel festgeschrieben wurden.

Als geeignetes Mittel wird dazu im schulischen Bereich vor allem der Unterricht nach den geltenden Kerncurricula, insbesondere in den Fächern Erdkunde und Gesellschaftslehre, angesehen. Darüber hinaus bietet das Land geeignete Lehrerfortbildungen an.

Ein Beispiel für geeignetes Unterrichtsmaterial des Landes stellt die Broschüre „Klimaschutz und Klimawandel - Ursachen verstehen und selbst aktiv werden. Unterrichtsmaterial für die Klasse 3 bis 5.“, herausgegeben von der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen, dar.

8. „Die staatlichen, kommunalen und privaten Erziehungs-, Bildungs- und Informations-träger sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie die Aufgaben des Klimaschutzes aufklären“ (§ 7 des Referentenentwurfs des Niedersächsischen Klimagesetzes). Wie stellt die Landesregierung sicher, dass diese Aufklärung wissenschaftlich konkret sowie politisch neutral und unideologisch erfolgt?

Für den schulischen Bereich ist festzuhalten, dass Schulbücher der Genehmigungspflicht durch das Land unterliegen. Bei der Prüfung wird auf die Wissenschaftlichkeit, die politische Neutralität und die Ideologiefreiheit geachtet.

Lehrkräfte sind zudem durch ihr Studium wissenschaftlich ausgebildet und entscheiden im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit über die Auswahl von zusätzlichen Unterrichtsmaterialien. Dabei sind sie dem „Beutelsbacher Konsens“ verpflichtet.

Für den Elementarbereich kann grundsätzlich festgestellt werden, dass Klimaschutz und Klimawandel in den Themen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) integriert ist. Einige der bekannten Projekte und Initiativen im Bereich Kindertagesstätten sind z. B. die bundesweite Initiative „Leuchtpol - Energie und Umwelt neu erleben“ und in Norddeutschland „KITA 21“.

Da die Zuständigkeit für die Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen und die Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit beim Einrichtungsträger und den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe liegen, ist es nicht evaluierbar, wie stark die Kindertagesstätten sich in diesem Bereich engagieren. Auch die Fort- und Weiterbildung von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen erfolgt durch die Träger von Kindertageseinrichtungen in eigener Zuständigkeit.

9. Welche konkreten Inhalte sollen hierbei vermittelt werden?

Es wird auf den Antwortbeitrag zu Frage 10 verwiesen.

10. Wie werden die Aufklärung über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie die Aufgaben des Klimaschutzes konkret in die Lehrpläne einfließen (bitte nach Schulform und Schulklassen aufschlüsseln)?

Die Behandlung von Fragen zu Klima, Klimawandel, Folgen der Klimaveränderung und weiteren damit in Zusammenhang stehenden Themen erfolgt im Schulbereich in erster Linie im Fach Erdkunde. Vor dem Hintergrund einer Bildung für nachhaltige Entwicklung spielen diese Fragen allerdings auch im Unterricht anderer Fächer eine Rolle. Zu nennen sind insoweit insbesondere die Fächer Politik und Gesellschaftslehre, die naturwissenschaftlichen Fächer sowie Religion und Werte und Normen.

Das Fach Erdkunde leistet - wie andere Unterrichtsfächer auch - damit einen Beitrag im Rahmen der Nachhaltigkeitserziehung und fördert bei den Schülerinnen und Schülern eine raumverantwortliche Handlungskompetenz, sodass sie lernen, die Zukunft der Erde nachhaltig zu gestalten, um Entfaltungsmöglichkeiten auch für zukünftige Generationen anzulegen. Dem Fach Erdkunde kommt dabei in Bezug auf die schulischen Unterrichtsfächer eine Brückenfunktion zu.

Grundschule:

Im Kerncurriculum Sachunterricht für die Grundschule, Schuljahrgänge 1 bis 4, das am 01.08.2017 in Kraft treten soll, findet eine Aufklärung der Schülerinnen und Schüler über die Ursachen und die Bedeutung des Klimawandels sowie die Aufgaben des Klimaschutzes auf der konkreten Erlebens-, Handlungs- und Umsetzungsebene statt. Die Schülerinnen und Schüler erwerben ab dem 1. Schuljahrgang grundlegende Kompetenzen, die sie in die Lage versetzen, nachhaltige Entwicklungen als solche zu erkennen und aktiv und verantwortungsvoll mitzugestalten. Dabei erlangen sie Kenntnisse über die komplexe und wechselseitige Abhängigkeit zwischen Mensch und Umwelt. Das Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler für die Mitgestaltung einer lebenswerten Zukunft zu gewinnen und sie zu befähigen, die Auswirkungen ihres Handelns lokal und global einzuschätzen. Am Ende von Schuljahrgang 2 beobachten und dokumentieren die Schülerinnen und Schüler den Umgang mit Ressourcen zu Hause, in der Schule und der Umgebung und reflektieren das eigene Handeln (z. B. Wasserverbrauch, Abfallvermeidung, Recycling). Am Ende von Schuljahrgang 4 können die Schülerinnen und Schüler über die Verantwortung des Menschen für den Schutz von Ökosystemen diskutieren und sie reflektieren Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Einflussnahme (z. B. Wattenmeer).

Hauptschule, Realschule, Oberschule:

Im Kerncurriculum des Faches Erdkunde für die Schulformen Hauptschule, Realschule und Oberschule wird von Schülerinnen und Schülern erwartet, dass sie bis zum Ende des Schuljahrgangs 6 Wetterelemente und Wettererscheinungen beschreiben und erklären können, bis zum Ende des Schuljahrgangs 8 die Entstehung und Abfolge unterschiedlicher Klimazonen auf der Erde erläutern und Zusammenhänge zwischen Klima und Vegetation aufzeigen können. Bis zum Ende des Schuljahrgangs 10 sollen sie Vorgänge in der Atmosphäre erklären und natürliche Ursachen und Folgen des Klimawandels sowie anthropogene Ursachen des Klimawandels und mögliche Folgen für die Menschen erläutern können.

IGS:

Im Kerncurriculum Gesellschaftslehre für die Integrierte Gesamtschule der Schuljahrgänge 5 bis 10 wird der Klimawandel als gesellschaftliche Herausforderung im Bildungsbeitrag benannt. Die fachlichen Grundlagen werden im Lernfeld „Ort und Raum“ im Doppeljahrgang 7/8 als Orientierungskompetenz in Bezug auf Klimazonen, Klimafaktoren und Klimadiagramme gelegt. Explizit wird die Problematik des Klimawandels im Doppeljahrgang 9 und 10 im Lernfeld „Mensch und Umwelt“ in Bezug auf Ursachen und Folgen (Orientierungskompetenz) und hinsichtlich der Auswirkungen des Klimawandels im Raum und der Entwicklung von eigenen Handlungsstrategien zu Umweltproblemen (Urteilskompetenz) thematisiert.

Gymnasium:

Im Kerncurriculum des Faches Erdkunde steht der anthropogene Klimawandel im Zentrum der Betrachtung in den Schuljahrgängen 7/8 (Leben und Wirtschaften im Einfluss unterschiedlicher Klimate) sowie in 9/10 (Globale Herausforderungen des 21. Jahrhunderts). Das weiterentwickelte Kern-

curriculum für die gymnasiale Oberstufe sieht für die Einführungsphase die Behandlung räumlicher Orientierungsraster und Ordnungssysteme (Klimazonen) vor. Auch in der Qualifikationsphase werden in den Fachmodulen 1, 6, 10 und 11 raumprägende Faktoren und raumverändernde Prozesse sowie Probleme der Raumnutzung erörtert (Ursachen, Auswirkungen und Herausforderungen des Klimawandels, Eingriffe in Ökosysteme, Einfluss der Weltmeere auf das Klima).

Berufsbildende Schulen:

Die Rahmenrichtlinien für das Fach Politik in der Berufseinstiegsschule, Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Berufsoberschule, Fachschule sowie in der Einführungsphase des Beruflichen Gymnasiums zeichnen sich durch eine inhaltliche Offenheit aus, die die Berücksichtigung berufsspezifischer Gegebenheiten, aktueller Ereignisse und schulischer Besonderheiten zulässt. Den Rahmenrichtlinien liegt ein mehrdimensionaler Politikbegriff zugrunde, wonach Politik wesentlich mit der Gestaltung der Lebensverhältnisse zu tun hat. Bereits jetzt ist auf der Basis der gültigen Rahmenrichtlinien die unterrichtliche Behandlung der Aufklärung über Ursachen und die Bedeutung des Klimawandels sowie die Aufgaben des Klimaschutzes durch das Lernfeld „Verantwortungsvoll wirtschaften“ sowie durch das Lernfeld „Welt im Wandel mitgestalten“ gegeben.

Darüber hinaus findet die Thematik in den berufsbezogenen Curricula entsprechend der beruflichen Relevanz Berücksichtigung. Die Ursachen und die Bedeutung des Klimawandels sowie die Aufgaben des Klimaschutzes sind beispielsweise in den Rahmenrichtlinien für die berufsbezogene Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher unter der Querschnittsaufgabe Nachhaltigkeit zu fassen. Eine Konkretisierung kann in der Fachschule unter den Modulen „Professionelle Gestaltung von Bildungsprozessen“ erfolgen. Hier wird auch der naturwissenschaftlichen Bildung die angemessene Bedeutung eingeräumt, um die Kinder für naturwissenschaftliche Systeme und Phänomene zu sensibilisieren.

Curriculum Mobilität:

Zudem gibt das Curriculum Mobilität Schulen fächerübergreifende und fachspezifische Anregungen zum Themenbereich nachhaltiger Mobilität. Hier spielen u. a. auch Aspekte von Klimaschutz und Klimawandel eine Rolle.

11. Wer bildet die staatlichen, kommunalen und privaten Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger auf welcher wissenschaftlichen Basis aus, damit sie befähigt sind, über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie die Aufgaben des Klimaschutzes aufklären zu können?

In der universitären Lehramtsausbildung sind Klimawandel und Klimaschutz Querschnittsthemen sowohl in der Ausbildung einzelner Fächer als auch in überfachlichen Bereichen. In den „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 16.10.2008, i. d. F. vom 08.09.2016) hat sich die KMK auf einen Rahmen der inhaltlichen Anforderungen für das Fachstudium geeinigt. Hier wird z. B. hinsichtlich der Anforderungen für Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudiums der Geographie festgelegt, dass diese „anthropogene raumwirksame Aktivitäten auf ihre ökologische, ökonomische und soziale Verträglichkeit hin beurteilen und gegebenenfalls alternative Optionen erörtern“ können.

Die Universitäten entscheiden aufbauend auf den ländergemeinsamen Anforderungen der KMK selbst über die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen, die sie auf dieser Grundlage in ihrer Lehre vornehmen. Die Universität Lüneburg etwa setzt in ihrem Profil insgesamt ebenso wie im Lehramtsstudium einen starken Akzent im Bereich „Bildung für nachhaltige Entwicklung“, in dem auch der nachhaltige Umgang mit dem Klima verankert ist.

Der Ausbildung aller Lehrämter an den Studienseminaren liegen die Kerncurricula zugrunde. Auf dieser Basis lernen die angehenden Lehrkräfte, Schule und Unterricht zu gestalten. In der Antwort auf Frage 10 werden die Bezüge zu den Ursachen und der Bedeutung des Klimawandels sowie zu den Aufgaben des Klimaschutzes in den Curricula deutlich, die die Grundlage für die Ausbildung darstellen.

Die Ausbildung an den Studienseminaren für das Lehramt für berufsbildende Schulen basiert auf der Lernfeld-Didaktik (KMK, 2007). Dort heißt es u. a.: „Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen.“ Einer an der Berufs- und Arbeitswelt orientierten Didaktik sind ökologlogische Fragestellungen immanent. So findet diese Thematik in den Curricula der einzelnen Schulformen ihren Niederschlag.

12. Werden Klimatologie und Meteorologie verstärkt Teil des Lehrplans an niedersächsischen Schulen und, wenn ja, ab welchem Schuljahr?

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

13. Werden Klimatologie und Meteorologie verstärkt Teil der Lehrerausbildung?

In der zweiten Phase der Lehrerausbildung erweitern und vertiefen die Auszubildenden die Kompetenzen, die sie in der ersten Phase ihrer Ausbildung erworben haben. Die Lehrerausbildung zeichnet sich durch ein durchgehendes Zweifächerprinzip aus. Themenbereiche, die den Bereichen Klimatologie und Meteorologie entsprechen, sind z. B. Klimawandel, Ökologie des Waldes oder des Meeres, Wetter und Klimaveränderungen, Rohstoffe und Ressourcenverbrauch, Verbraucherschutz und klimaschädliche Umweltgifte, Naturschutzgebiete und biologische Vielfalt. Diese sind insbesondere den Fächern Sachunterricht, Erdkunde, Biologie, Politik, Physik, Chemie und Politik zuzuordnen. Diese in mehreren Fächern verankerten Themengebiete umfassen auch Kompetenzen, die dem Konzept „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE) zuzuordnen sind.

14. Welcher Kosten entstehen durch das Monitoring?

15. Welche konkreten Auswirkungen wird das Niedersächsische Klimagesetz auf die niedersächsische Wirtschaft haben?

16. Welche direkten und indirekten Kosten entstehen durch das Niedersächsische Klimagesetz?

Die Fragen 14 bis 16 werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Kosten für den Landeshaushalt entstehen durch die Erstellung und Fortschreibung des IEKN (§ 6 Abs. 1 des Gesetzentwurfs), die Erstellung und Fortschreibung des in dieses Programm integrierten Konzepts für eine klimafreundliche Landesverwaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5), die Entwicklung und Fortschreibung einer Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (§ 6 Abs. 2) und ein regelmäßiges Monitoring sowie die Berichterstattung darüber (§ 8). Der mit diesen Maßnahmen verbundene Personal- und Sachaufwand, der nur periodisch anfällt, ist verhältnismäßig gering und durch die in den Einzelplänen veranschlagten Ausgabeansätze gedeckt, sodass bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs auf eine exakte Bezifferung dieser Kosten verzichtet werden konnte.

Kosten und Nutzen von konkreten Maßnahmen, die im Rahmen des IEKN und der Anpassungsstrategie erarbeitet werden, gilt es bei der Erstellung und der gegebenenfalls notwendigen Normsetzung zur Umsetzung der Maßnahmen zu ermitteln und gegeneinander abzuwägen.

Die Umsetzung der Ziele gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs (Treibhausgasminderungsziele für den Bereich der Landesverwaltung) wird nach Maßgabe der Haushaltsplanung und auf der Grundlage des Konzeptes für eine klimafreundliche Landesverwaltung verfolgt. Für den Bereich der Landesliegenschaften stehen bis zum Jahr 2017 im Rahmen des Sondervermögens zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen Haushaltsmittel für energetische Sanierungsmaßnahmen zur Verfügung. Mit dem Doppelhaushalt 2017/2018 und der Mipla sind weitere zusätzliche Mittel bis 2020 eingeplant. Für die Folgejahre ist über die zur Erreichung der Klimaschutzziele notwendigen Haushaltsmittel für die energetische Sanierung und über weitere Maßnahmen einer klimafreundlichen Landesverwaltung im Rahmen der

Haushaltsgesetzgebung zu entscheiden. Die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen sollen insgesamt im Rahmen des Konzeptes einer klimafreundlichen Landesverwaltung konkretisiert werden. Die unmittelbaren Kosten und Nutzen der Maßnahmen gilt es daher bei der Erstellung des Konzeptes zu ermitteln und gegeneinander abzuwägen.

Für die Gemeinden, Landkreise und andere Träger öffentlicher Verwaltung entstehen durch den Gesetzentwurf keine finanziellen Folgen.

Für die Wirtschaft und private Haushalte entstehen durch das Inkrafttreten des Klimagesetzes keine unmittelbaren Kosten. Im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele im Rahmen des IEKN können Kosten und Einsparungen entstehen. Soweit im IEKN verpflichtende Maßnahmen für Unternehmen oder Private vorgesehen sind, bedarf es zur Umsetzung entsprechender Normsetzungen in dafür vorgesehenen Verfahren. In diesen Verfahren sind Kosten und Nutzen zur Umsetzung der Maßnahmen zu ermitteln und gegeneinander abzuwägen. Im Zusammenhang mit den oben genannten Investitionen des Landes für die energetische Sanierung und weitere Maßnahmen einer klimafreundlichen Landesverwaltung sind positive Auswirkungen auf die niedersächsische Wirtschaft zu erwarten.